

**Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz**

Inhalt

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Fütterungsverbot wildlebender Tiere

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Schutz vor Lärmbelästigung
- § 9 Haus- und Gartenarbeiten

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 10 Veranstaltungen
- § 11 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 12 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 13 Zulassung von Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 11.12.2024 mit Beschlussnummer B-220/2024 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Chemnitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Straßenbahntrassen, Bahnanlagen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Spielplätze, Bolzplätze und Sportanlagen.

(3) Öffentlich zugängliche Flächen sind alle Flächen außerhalb des befriedeten Besitztums.

(4) Verantwortliche/r im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere die in § 14 oder § 15 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes genannten Personen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

(1) Das unbefugte Benutzen, Beschriften, Besprühen, Bemalen, Bekleben, Verunreinigen sowie die Beeinträchtigung der Funktionalität oder des Gebrauchs öffentlicher Zwecke dienender Sachen, Einrichtungen oder von Grün- und Erholungsanlagen oder sonstiger Anlagen ist untersagt. Hierzu gehören insbesondere die Störung von Betriebsabläufen, die Störung des Dienstbetriebes oder die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit; ebenso auch die zweckwidrige Nutzung von Grün- und Erholungsanlagen, wie zum Beispiel das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie mit Maschinen, das Grillen oder Feuermachen oder Ähnlichem.

(2) Jegliche Verunreinigung öffentlicher Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstiger öffentlich zugänglicher Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung ist untersagt. Unzulässig ist grundsätzlich insbesondere das Wegwerfen, Zurücklassen von Abfall, Lebensmittelresten, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Blechdosen, Kaugummi und Zigarettenkippen.

(3) Entgegen des Verbots aus Absatz (2) verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Verantwortlichen zu beseitigen und nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung durch diesen zu entsorgen.

(4) An Einrichtungen oder Gewerbebetrieben, die Speisen und/oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber transportable Abfallbehälter und - wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden; sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen oder deren Beseitigung ist zu veranlassen.

(5) Auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung ist es untersagt, aggressiv oder organisiert oder verkehrsbehindernd zu betteln. Dieses liegt insbesondere vor bei unmittelbarem Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren oder anderen Menschen als Druckmittel, Anfassen, Festhalten an der Kleidung, Einschüchterungen oder Verwünschungen jeglicher Art, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen, Beschimpfen von Passanten.

(5a) Das Betteln durch Kinder oder in Begleitung von Kindern ist untersagt. Kinder im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind. Betteln in diesem Sinne umfasst nicht die Tätigkeit von Sternsängern, die Bitte von Kindern um Süßigkeiten zu Halloween oder zu Fasching, die Sammlung von Geldzuwendungen durch Schulkinder in Begleitung einer Lehrkraft zu schulischen Zwecken oder vergleichbare Sammlungen.

(6) Es ist untersagt in der Öffentlichkeit die Notdurft zu verrichten.

(7) Es ist außerhalb zugelassener Anlagen verboten:

Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile zu waschen oder mit Hochdruckreinigern zu säubern,

Nr. 2 Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Maschinen oder sonstigen Geräten durchzuführen.

(8) Auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung ist es untersagt, durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach dem Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten.

(9) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes,

der §§ 303, 304 des Strafgesetzbuches und weiterer spezialgesetzlicher Normen sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Der Verantwortliche für ein Tier hat dafür Sorge zu tragen, dass das Tier in der Öffentlichkeit durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, die das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres in der Lage ist.

(3) Hunde müssen in der Öffentlichkeit, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen handelt, an der Leine geführt werden.

(4) Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(5) Tiere sind von Spielplätzen, Bolzplätzen und Sportanlagen fernzuhalten.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für speziell ausgebildete und zertifizierte Assistenzhunde im Sinne des § 12 e Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).

(7) Vom Leinenzwang ausgenommen sind folgende Flächen:
Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen soweit auf diesen Flächen nicht aufgrund anderer Vorschriften eine Anleinplicht angeordnet ist.

(8) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Dem Verantwortlichen für ein Tier ist es untersagt, öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlich zugängliche Flächen durch dieses Tier verunreinigen zu lassen.

(2) Der Verantwortliche für ein Tier hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen verrichtet. Dennoch dort hinterlassene Verunreinigungen, insbesondere Tierkot, sind unverzüglich durch den Verantwortlichen für das Tier zu beseitigen und in zulässiger Weise in entsprechend geeigneten Müllentsorgungsstationen/-behältern (Restabfall) zu entsorgen.

Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport der Verunreinigung mitzuführen und auf Verlangen den gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes vorzuweisen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für speziell ausgebildete und zertifizierte Assistenzhunde im Sinne des § 12 e Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 **Fütterungsverbot wildlebender Tiere**

In der Öffentlichkeit ist es verboten, wildlebende Tiere, insbesondere Tauben, Waschbären und Ratten zu füttern. Dies gilt nicht, soweit andere bundesgesetzliche oder landesrechtliche Regelungen vorgehen. Hierzu gehören insbesondere das Bundesjagdgesetz in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz sowie das Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Sächsischen Naturschutzgesetz sowie auf diesen Gesetzen beruhende untergesetzliche Regelungen.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 **Schutz der Nachtruhe**

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Stadt Chemnitz kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 **Schutz vor Lärmbelästigung**

(1) Sämtliche Geräte, mit denen Geräusche oder Laute mechanisch, elektrisch, elektronisch oder akustisch erzeugt werden können, wie z. B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

a) bei Aufzügen, Kundgebungen, Märkten, Festen sowie Messen und Veranstaltungen, soweit die Nutzung dieser Geräte genehmigt wurde,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen sowie Sirensignale und Ähnliches.

(3) Durch Straßenmusik und -theater sowie Darbietung anderer Straßenkunst dürfen Dritte nicht unzumutbar belästigt werden.

(4) Für Musikinstrumente, die nachweisbar bauartbedingt einen Verstärker benötigen, ist der Einsatz von Verstärkeranlagen beim Veranstalten und/oder Darbieten von Straßenmusik bis zu einer maximalen Ausgangsleistung von 20 Watt zulässig. Bei Vorliegen von gebietsbezogenen Lärmpegelwerten sind diese einzuhalten.

(5) Jede Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater und anderer akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst an einem Ort darf 30 Minuten nicht überschreiten. Danach ist der Standort zu verlegen und zwar mindestens so weit, dass der bisherige Einwirkungsbereich dieser Darbietung verlassen wird.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe Dritter unzumutbar stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere das Hämmern, das Sägen, das Meißeln, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Verdichten von Boden, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnlichem.

(2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Veranstaltungen

(1) Öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht dem Sächsischen Versammlungsgesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) unterfallen oder ausschließlich in einer nach der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung vom 7. September 2004 (SächsGVBl. S. 443), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 2) geändert worden ist, hierfür genehmigten Versammlungsstätte stattfinden, sind vom Veranstalter zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Ordnungsamt als Kreispolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit und der Dauer der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Besucher und, insofern die Veranstaltung nicht auf einer Fläche, über die der Veranstalter zu verfügen berechtigt ist, stattfinden soll, auch die schriftliche Zustimmung des Eigentümers, wie folgt anzuzeigen:

a) spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, wenn zeitgleich mehr als 200 Besucher erwartet werden,

b) spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn, wenn zeitgleich mehr als 1.000 Besucher erwartet werden,

c) spätestens 5 Monate vor Veranstaltungsbeginn, wenn zeitgleich mehr als 5.000 Besucher erwartet werden.

(2) Unabhängig von Besucherzahlen sind alle Veranstaltungen anzuzeigen, wenn erkennbar öffentliche Interessen oder Belange Dritter betroffen sind oder betroffen werden könnten.

(3)

a) Die Anzeige hat unter Verwendung des unter www.chemnitz.de eingestellten „Formular zur Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung“ zu erfolgen.

b) Bei Veranstaltungen nach 1c ist mit der Anzeige ein Sicherheitskonzept vorzulegen.

§ 11 Abbrennen offener Feuer

(1) Das Entfachen, Nähren und/oder Abbrennen offener Feuer ist grundsätzlich untersagt, sofern es nicht nach dieser Verordnung oder anderen Vorschriften erlaubt ist oder genehmigt wurde.

(2) Die Erlaubnis muss beim Ordnungsamt der Stadt Chemnitz spätestens 10 Werktage vor dem Abbrennen beantragt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein gefahrloses Abbrennen nicht möglich ist. Solche Tatsachen können neben den Belangen des Umweltschutzes z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Erlaubt sind Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit einem maximalen Durchmesser von 1,50 Meter oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in Grillgeräten und Feuer in handelsüblichen Brennbehältnissen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung Dritter durch Hitze, Funken- und/oder Ascheflug, Rauch oder Gerüche entsteht.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 12 Hausnummern

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat sein Grundstück und/oder darauf befindliche Gebäude unverzüglich mit der/den von der Stadt Chemnitz festgesetzten Hausnummer/n in arabischen Ziffern, gegebenenfalls mit einem Zusatz in lateinischen Buchstaben zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das/die Grundstücke einnummeriert ist/sind, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind bei Gebäuden in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen oder sonst nicht von dieser erkenn-/einsehbar sind, bzw. gebäudelosen Grundstücken ist/sind die Hausnummer/n am Grundstückszugang, von der Straße aus, in die das Grundstück einnummeriert ist, gut lesbar anzubringen.

(3) Die den Eigentümer des Grundstücks nach § 126 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den vorstehenden Absätzen obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise Inhaber grundstücksgleicher Rechte im Sinne des § 200 Abs. 2 BauGB, wie insbesondere den Erbbauberechtigten.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 13

Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Chemnitz kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles geboten erscheint und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs.1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 öffentlichen Zwecken dienende Sachen, Einrichtungen, Grün- und Erholungsanlagen oder sonstiger Anlagen unbefugt benutzt, beschriftet, besprüht, bemalt, beklebt, verunreinigt sowie deren Funktionalität oder Gebrauch beeinträchtigt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstige öffentlich zugängliche Flächen verunreinigt,

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Abfall, Lebensmittelreste, Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Blechdosen, Kaugummi und Zigarettenkippen wegwirft oder zurücklässt,

4. entgegen § 3 Abs. 3 als Verantwortlicher Verunreinigungen nach § 3 Abs. 2 nicht unverzüglich beseitigt und/oder nicht nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung entsorgt,

5. entgegen § 3 Abs. 4 transportable Abfallbehälter und/oder feuerfeste Aschebehälter nicht oder nicht in angemessener Größe aufstellt bzw. rechtzeitig entleert bzw. jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder Abfälle im Umkreis von 50 m, die seiner Einrichtung zuzuordnen sind, nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt,

6. entgegen § 3 Abs. 5 auf öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen aggressiv oder organisiert oder verkehrsbehindernd bettelt,

7. entgegen § 3 Abs. 5 a als Verantwortlicher das Betteln durch Kinder zulässt oder in Begleitung von Kindern bettelt,

8. entgegen § 3 Abs. 6 in der Öffentlichkeit die Notdurft verrichtet,

9. entgegen § 3 Abs. 7 Nr. 1 Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile außerhalb zugelassener Anlagen wäscht oder mit Hochdruckreinigern säubert oder wer entgegen § 3 Abs. 7 Nr. 2 außerhalb zugelassener Anlagen Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen oder sonstigen Geräten durchführt,

10. entgegen § 3 Abs. 8 auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach dem Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, erheblich belästigt oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch hindert oder von der Nutzung abhält,

11. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
12. entgegen § 4 Abs. 2 als Verantwortlicher nicht dafür sorgt, dass das Tier in der Öffentlichkeit durch eine hierfür geeignete Person beaufsichtigt wird,
13. entgegen § 4 Abs. 3 als Verantwortlicher den Hund/die Hunde nicht an der Leine führt,
14. entgegen § 4 Abs. 4 als Verantwortlicher den von ihm mitgeführten Hund bzw. den mitgeführten Hunden in größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb tragen lässt,
15. entgegen § 4 Abs.5 als Verantwortlicher für ein Tier, dieses nicht von Spielplätzen, Bolzplätzen oder Sportanlagen fernhält,
16. entgegen § 5 Abs. 1 als Verantwortlicher für ein Tier die Verunreinigung durch dieses Tier zulässt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 als Verantwortlicher für ein Tier die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 als Verantwortlicher kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport der Verunreinigung mitführt oder dieses Hilfsmittel trotz Verlangens des Gemeindlichen Vollzugsdienstes der Stadtverwaltung Chemnitz oder des Polizeivollzugsdienstes diesen nicht vorweist,
19. entgegen § 6 Satz 1 wildlebende Tiere in der Öffentlichkeit füttert,
20. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört,
21. entgegen § 8 Abs. 1 Geräte, mit denen Geräusche oder Laute mechanisch, elektrisch, elektronisch oder akustisch erzeugt werden können, wie z. B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, so benutzt, dass Dritte unzumutbar belästigt werden,
22. entgegen § 8 Abs. 3 durch Straßenmusik und -theater sowie Darbietung anderer Straßenkunst Dritte unzumutbar belästigt,
23. entgegen § 8 Abs. 4 für Musikinstrumente, die nachweisbar bauartbedingt einen Verstärker benötigen, Verstärkeranlagen beim Veranstalten und/oder Darbieten einsetzt, der/die die maximale Ausgangsleistung von 20 Watt überschreitet/n oder gebietsbezogene Lärmpegelwerte überschreitet,
24. entgegen § 8 Abs. 5 bei der Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater und anderer akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst die maximale Dauer von 30 Minuten an einem Ort überschreitet oder den Standort nicht mindestens so weit verlegt, dass der bisherige Einwirkungsbereich verlassen wird,
25. entgegen § 9 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Haus- oder Gartenarbeiten durchführt, die die Ruhe Dritter unzumutbar stören,
26. entgegen § 10 Abs. 1 a), b) oder c) und/oder Abs. 2 seine Veranstaltung nicht ordnungsgemäß anzeigt,
27. entgegen § 10 Abs. 3 Buchstabe a) nicht das dafür zur Verfügung gestellte Formular der Stadtverwaltung nutzt und/oder entgegen § 10 Abs. 3 Buchstabe b) mit der Anzeige kein Sicherheitskonzept vorlegt,

32.100

28. entgegen § 11 Abs. 1 ein Feuer entfacht, nährt und/oder abbrennt, ohne dass das Feuer erlaubt ist oder genehmigt wurde,

29. entgegen den Vorgaben des § 11 Abs. 4 das Feuer abbrennt,

30. entgegen § 12 Abs. 1 als Grundstückseigentümer sein Grundstück und/oder darauf befindliche Gebäude nicht mit der/n von der Stadt Chemnitz festgesetzten Hausnummer/n in arabischen Ziffern und gegebenenfalls mit einem Zusatz in lateinischen Buchstaben versieht,

31. entgegen § 12 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 12 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 13 zugelassen ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat der Stadt Chemnitz am 20.06.2018 beschlossene und am 21.07.2018 in Kraft getretene Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz, diese redaktionell geändert am 17.08.2018, diese Änderung am 31.08.2018 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz (Nr. 35/2018) bekannt gemacht in der Fassung der Ersten Änderung gemäß Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Chemnitz vom 19.06.2024 und insoweit am 03.08.2024 in Kraft getretene Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz außer Kraft.

Chemnitz, den 3. Januar 2025

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**Stadtordnung
der Stadt Chemnitz**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Verordnung	19.12.90		14.01.91	15.01.91	Nr. 01/91	
Verordnung	10.12.97	16.12.97	19.12.97	20.12.97	Nr. 51/97	9.
1.Änderung	04.11.98	26.11.98	02.12.98	03.12.98	Nr. 48/98	12.

**Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung,
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie
über das Anbringen von Hausnummern**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Verordnung	01.11.00	07.11.00	15.11.00	16.11.00	Nr. 46/00	22.
1.Änderung	15.12.04	23.12.04	05.01.05	06.01.05	Nr. 01/05	52.
2.Änderung	25.02.09	18.03.09	25.03.09	26.03.09	Nr. 12/09	88.
Verordnung	22.09.10	28.09.10	06.10.10	07.10.10	Nr. 40/10	99.
1.Änderung	08.06.11	14.06.11	22.06.11	23.06.11	Nr. 25/11	103.

**Polzeiverordnung der Stadt Chemnitz
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Chemnitz**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Verordnung	20.06.18	28.06.18	20.07.18	21.07.18	Nr. 29/18	124.
redakt.Korr.		17.08.18	31.08.18		Nr. 37/18	125.
1.Änderung	19.06.24	26.06.24	02.08.24	03.08.24	Nr. 31/24	
Verordnung	11.12.24	03.01.25	16.01.25	17.01.25	Nr. 03/25	